

## **4. Satzung zur Änderung der Büchereisatzung**

vom .....

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist und der §§ 2, 13 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Büchereisatzung**

Die Büchereisatzung vom 20. April 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 11. Mai 2011, berichtigt am 8. Juni 2011), die zuletzt durch Satzung vom 18. Oktober 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 7. November 2018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg nach § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung. Als Bildungs- und Kultureinrichtung ist ihr Zweck die flächendeckende Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Literatur und Information."
  - b) In Satz 5 werden die Wörter "bis zum digitalen Medium" durch die Wörter "bis zu digitalen Medien" ersetzt.
  - c) In Satz 6 werden nach der Angabe "Veröffentlichungen," die Wörter "Social Media sowie" eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Benutzungsverhältnisses" durch das Wort "Benutzungsverhältnis" ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird das Wort "Gebührenermäßigungstatbeständen" durch das Wort "Gebührentatbeständen" ersetzt.
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Medien können gegen Vorlage des Benutzungsausweises von den Benutzerinnen und Benutzern ausgeliehen werden. Die von der Stadtbücherei für die Präsenznutzung bestimmten Medien können nicht ausgeliehen werden. Medien des Bestsellerservices, DVDs (mit Ausnahme der Sach-DVDs) und Konsolenspiele können nur gebührenpflichtig ausgeliehen werden. Eine Ausleihe ist ausgeschlossen, wenn die Benutzerin oder der Benutzer mit der Zahlung der Gebühren (§ 11) im Rückstand ist."

4. § 5 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Bei elektronischen Medien erfolgt die Rückgabe automatisch."

5. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "insbesondere" durch das Wort "auch" ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 7 durch folgenden Satz ersetzt:

"Die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten steht im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und dem Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg."

b) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "ab Eingabe in die Büchereisoftware" durch die Wörter "ab Aktivierung in der Büchereisoftware" ersetzt.

b) In Absatz 1 Buchstabe a) wird die Angabe "18,00 Euro" durch die Angabe "20,00 Euro" ersetzt.

c) In Absatz 1 Buchstabe c) wird die Angabe "10,00 Euro" durch die Angabe "12,00 Euro" ersetzt.

d) In Absatz 1 Buchstabe d) wird die Angabe "10,00 Euro" durch die Angabe "12,00 Euro" ersetzt.

e) In Absatz 1 Buchstabe e) wird die Angabe "9,00 Euro" durch die Angabe "10,00 Euro" ersetzt.

f) In Absatz 1 Buchstabe f) wird die Angabe "28,00 Euro" durch die Angabe "32,00 Euro" ersetzt.

g) In Absatz 2 wird die Angabe "5,00 Euro" durch die Angabe "6,00 Euro" ersetzt.

h) In Absatz 3 Buchstabe h) wird im zweiten Spiegelstrich die Angabe "5,00 Euro" durch die Angabe "10,00 Euro" ersetzt.

i) In Absatz 5 werden die Wörter "Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung -" durch das Wort "Verwaltungsgebührensatzung" ersetzt.

j) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Eine Einstufung in die reduzierten Grundgebühren nach Absatz 1 Buchstaben d) bis f) erfolgt ausschließlich durch Vorlage geeigneter Nachweise.“

8. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Bei Volljährigkeit ist die Benutzerin oder der Benutzer selbst zur Zahlung der Gebühren verpflichtet."

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister